

SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

Die Intervention zielt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums ländlicher Gebiete ab, indem Produktivität, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie der Agrarindustrie gestärkt und gleichzeitig ihre klimatische und ökologische Performance verbessert werden.

Dieses allgemeine Ziel wird durch die Förderung materieller und immaterieller Investitionen von Unternehmen verfolgt, die in der Verarbeitung und/oder Vermarktung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, tätig sind. Das aus dem Verarbeitungs- und/oder Vermarktungsprozess hervorgegangene Enderzeugnis muss nicht unter die Liste des genannten Anhangs I fallen.

Für die Zwecke dieser Intervention werden Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse als einer oder mehrere der folgenden Schritte definiert: Sortieren, Verarbeiten, Konservieren, Lagern, Verpacken, Vermarkten der Erzeugnisse der Agrarindustrie.

In diesem Zusammenhang sollen Investitionen unterstützt werden, die die spezifischen Ziele der beiden nachstehend beschriebenen Aktionen verfolgen:

Aktion 1

- a) Aufwertung des Unternehmenskapitals durch Kauf, Bau, Sanierung und Modernisierung von Anlagen und Strukturen für die Sortierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung von Produkten der Agrarindustrie;
- b) technologische Verbesserung und Rationalisierung der Produktionsprozesse, der Bereitstellung und effizienten Nutzung von Produktionsmitteln, einschließlich Energie und Wasser, im Hinblick auf die Nachhaltigkeit;
- c) Verbesserung der Integrationsprozesse innerhalb der Produktionskette;
- d) Anpassung der Produktionsanlagen und -verfahren an Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, an Systeme zur Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung;
- e) Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, auch im Hinblick auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten und Verarbeitungsabfällen;
- f) Erreichen eines Arbeitsschutzniveaus, das über das in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Minimum hinausgeht;
- g) Steigerung der Wertschöpfung der Produktion, einschließlich der Ausrichtung der Produktion auf die Entwicklung von Qualitätsprodukten und/oder auf die Lebensmittelsicherheit;
- h) Erschließung neuer Märkte

Aktion 2

a) Installation von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und/oder thermischer Energie, die auf den Eigengebrauch beschränkt ist, aus erneuerbaren Quellen, oder Installation von Anlagen zur Rückgewinnung der in den Produktionsanlagen erzeugten Wärme;

Auswahlprinzipien

Die Intervention sieht die Verwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 79 der Verordnung zum GAP-Strategieplan vor. Diese Kriterien werden von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Rücksprache mit den regionalen Begleitausschüssen jeweils für ihren eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien müssen so festgelegt werden, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen und eine Ausrichtung der Unterstützung gemäß den Zielen der Intervention gewährleistet wird.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Bezug auf die Auswahlkriterien legen die regionalen Verwaltungsbehörden auch Ranglisten, ebenfalls nach Produktionssektoren unterteilt, fest, um die förderfähigen Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu erreichen, legen die regionalen Verwaltungsbehörden auch Mindestpunktezahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

In Anbetracht dessen werden die Auswahlkriterien auf der Grundlage der folgenden Prinzipien festgelegt, die von jeder Region und Autonomen Provinz auf der Grundlage einer im Rahmen der Partnerschaft stattfindenden territorialen Betrachtung der Bedürfnisse und der Ziele der durchgeführten Intervention sowie unter Berücksichtigung der anderen Ziele des GAP-Strategieplans ausgerichtet und bestimmt werden:

- spezifische, von den Investitionen verfolgte Ziele, wie z.B. die Integration der Produktionsketten, die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, usw.;
- Produktionssektoren, welche Gegenstand der Intervention sind und welche beispielsweise unter strukturellen Defiziten leiden;
- Geografische Lage der Investitionen, wie z.B. Gebiete mit den größten Wettbewerbsnachteilen;
- Charakteristika des Antragstellers, wie z.B. die Unternehmensgröße;
- Wirtschaftliche Dimension des Vorhabens;
- Verbindung mit anderen Interventionen des Plans, wie z.B. die integrierte Projektierung oder mit anderen Programmplanungs-Instrumenten und nationalen bzw. regionalen Plänen;
- Charakteristika des Investitionsprojekts, z.B. Nutzen für die landwirtschaftlichen Produzenten;
- Fähigkeit zur Integration der Produktionskette und Teilhabe der landwirtschaftlichen Produzenten am Nutzen der Investition, z.B. höhere Vergütung für die Rohware, Anzahl der am Projekt beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe
- Reduzierung der externen Betriebskosten;
- Investitionstypologie;
- Qualität der Produktion.

Im Folgenden werden die regionalen Entscheidungen in Bezug auf die Auswahlprinzipien für die Intervention SRD13 dargelegt:

	Anwendbare Auswahlprinzipien der Intervention SRD13
	A.P. Bozen
Spezifische Ziele der Investition	X
Produktionssektoren	X
Geografische Lage	
Charakteristika des Antragstellers/des Unternehmens	X
Wirtschaftliche Dimension	
Verbindung mit anderen Interventionen	
Charakteristika des Projekts	X
Fähigkeit zur Integration der Produktionskette und Teilhabe der landwirtschaftlichen Produzenten am Nutzen der Investitionen	
Reduktion der externen Kosten des Unternehmens	
Investitionstypologie	
Qualität der Produktion	

Anmerkung:

Wirtschaftliche Rentabilität: Die Auswahl der Projekte basiert auch auf der Bewertung der wirtschaftlichen Rentabilität der Investition.

Begünstigte und spezifische Förderfähigkeitskriterien

CR01 Förderfähig sind Einzelunternehmen oder verbundene Unternehmen, die in der Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU tätig sind, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

Die Regionen und autonomen Provinzen können den Anwendungsbereich dieses Kriteriums auch unter bestimmten Umständen auf KMU im Sinne der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 beschränken oder Unternehmen ausschließen, die sich nur auf die Vermarktung von Produkten beschränken, oder wiederum Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, über das Maß hinaus ausschließen, das die geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vorsehen. Diese Einschränkungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

CR01 Einschränkungen	
	A.P. Bozen
Ausschließliche Zulässigkeit von KMU	
Ausschluss von Unternehmen, welche nur Vermarktung betreiben	X

Ausschluss von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten	X - Anmerkung
Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 25% ihres Gesamtumsatzes aus Auftragsarbeiten generieren (ex ante)	
Keine Einschränkung	

Anmerkung:

Für alle Sektoren sind Begünstigte zulässig, welche bereits im Sektor arbeiten und seit mindestens 3 Jahren bei der Handelskammer eingeschrieben sind.

Weinsektor: Gefördert werden ausschließlich Kellereien mit einem Jahresumsatz von über € 300.000,00. Dabei wird nur der Umsatz des Vorjahres aus dem Verkauf von Wein gemäß Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(Siehe auch: Abgrenzung der staatlichen Beihilfen der Provinz im Weinsektor)

Der Status der wirtschaftlichen Schwierigkeit des begünstigten Unternehmens wird aufgrund der Analyse des wirtschaftlichen Berichts, welcher von einem externen Experten verfasst wird, überprüft.

CR02 - Im Falle von Investitionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen (Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Vermarktung), sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zugelassen, sofern dies in den geltenden EU-Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

CR03 - Im Falle einer Unterstützung, die auch über Finanzinstrumente gewährt wird, gelten für die Begünstigten dieselben Förderfähigkeitskriterien wie in CR01 oben dargelegt.

Förderfähigkeitskriterien für Investitionsvorhaben

CR04 - Für eine Förderung zulässig sind Vorhaben, die eines oder mehrere der Ziele der im Rahmen dieser Hilfe vorgesehenen Aktionen verfolgen. Insbesondere sind die förderfähigen Aktionen für die einzelnen Regionen und autonomen Provinzen die folgenden:

<i>CR04 förderfähige Aktionen</i>	
	A.P. Bozen
Aktion 1	X
Aktion 2	

Anmerkung: Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, die finanziellen Mittel der Intervention auf Investitionen zur Förderung von Qualitätsprodukten zu konzentrieren, da die Investitionen in erneuerbare Energien mit anderen Mitteln durchgeführt werden.

CR05 - Es sind alle Produktionszweige, die mit der Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammenhängen,

förderfähig, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen. Das aus der Verarbeitung gewonnene und vermarktete Erzeugnis muss nicht unter Anhang I fallen. Spezifische sektorale Einschränkungen oder Ausschlüsse durch die Regionen und die autonomen Provinzen, die auf der Grundlage von strukturellen und territorialen Merkmalen festgelegt wurden, werden im Folgenden dargelegt:

Regionen/AP	Einschränkungen/Ausschlüsse der förderfähigen Sektoren
Autonome Provinz Bozen	<p>Förderfähige Sektoren: Milchsektor, Weinsektor, Sektor verarbeitetes Obst/Gemüse, da sie wichtige Produktionsketten darstellen und da sie die wichtigsten Sektoren der Südtiroler Landwirtschaft abdecken.</p> <p>Für <u>alle Sektoren</u> sind die Kosten für die Realisierung von Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen, Sanierung, Erweiterung und Modernisierung förderfähig.</p> <p>Für die <u>Sektoren Milch und verarbeitetes Obst</u> sind außerdem Investitionen in Anlagen und Maschinen für die Produktion und Verarbeitung von Erzeugnissen in sämtlichen Phasen des Produktionszyklus finanzierbar.</p> <p>Spezifizierungen für den <u>Weinsektor</u>:</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von Anlagen/Maschinen/Geräten/Behältern für die Annahme, Weinbereitung, Abfüllung, Verpackung, Vermarktung, Lagerung/Veredelung der Weinerzeugnisse, einschließlich der erforderlichen technologischen Anschlüsse und Installation- und Montagearbeiten - Ankauf von Hardware und Software, einschließlich ihrer Installation, für die Überwachung der Produktion und Verarbeitung der Weinerzeugnisse und das technische Betriebsmanagement der Kellerei - Ankauf von Laborgeräten für chemisch-physikalische Laboranalysen der Weintrauben, Moste, Weine zur Probenentnahme und Qualitätskontrolle der Produkte und/oder Prozesse <p>Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen zur Präsentation, Verkostung und zum Verkauf des Weins.</p> <p>Von der Finanzierung ausgeschlossen sind <u>für alle Sektoren</u> Investitionen in Büroräumlichkeiten für die Verwaltung und Dienstwohnungen. Förderfähig sind sowohl materielle als auch immaterielle Investitionen oder Vorhaben. Diese müssen auf Liegenschaften im Eigentum des Antragstellers getätigt werden. In Abweichung dieser Bestimmung wird festgelegt, dass falls sich ein Teil der Investition, vorwiegend im Falle von Zubehören oder anderen der Hauptinvestition dienenden Investitionen, wie z.B. Rohre, Leitungen, Kabel usw. auf Drittliegenschaften ausdehnt und dort entsteht oder dort besteht, dies dennoch möglich ist, wenn dafür ein grundbücherlich verbrieftes Realrecht begründet ist. Dieser</p>

	Rechtszustand muss zum Zeitpunkt der Genehmigung des Beihilfeantrags gewährleistet sein.
--	--

CR06 – In den Fällen, in denen die Regionen und autonomen Provinzen im Rahmen von SRD01 " Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe " Beihilfen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Vermarktung dieser Erzeugnisse gewähren, muss sich die Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeit der Begünstigten der vorliegenden Intervention, die auch Erzeuger von landwirtschaftlicher Rohware sind, auf Rohware beziehen, die hauptsächlich von Dritten gekauft/geliefert wird. Das Konzept der Prävalenz wird von den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen im vorliegenden Dokument auf der Grundlage ihrer eigenen strukturellen und territorialen Merkmale und unter Berücksichtigung aller Bestimmungen der SRD01 bestimmt.

Anmerkung: Auf die Autonome Provinz Bozen trifft dieses Kriterium nicht zu, da in der Intervention SRD01 keine Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehen sind.

CR07 - Um eine positive und dauerhafte Auswirkung der Investition auf die landwirtschaftlichen Primärerzeuger zu gewährleisten, muss die von Dritten gekaufte/gelieferte Rohware für die Verarbeitung und Vermarktung zu einem bestimmten Anteil von den vorhin genannten einzelnen oder zusammengesetzten landwirtschaftlichen Erzeugern stammen. Die Methoden zur Anwendung und Überprüfung dieses Kriteriums, die Höhe des Anteils und eventuelle Ausnahmen werden von jeder Region und autonomen Provinz in den Durchführungsunterlagen des vorliegenden Plans festgelegt. Die Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sind im Folgenden aufgeführt:

CR07 Anwendung des Kriteriums über die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produzenten	
	A.P. Bozen
Anwendung des Kriteriums	X

Anmerkung zu den Schwellenwerten:

Die Rohware, welche durch einzelne oder zusammengesetzte landwirtschaftliche Erzeuger geliefert wird, darf je nach Produktionssektor einen gewissen Schwellenwert nicht unterschreiten:

Wein: mehr als 50%

Milch: mehr als 50%

Verarbeitetes Obst: mehr als 25%

Die Überprüfung der Einhaltung dieses Kriteriums wird mittels Einsicht in nationale Datenbanken und/oder durch Nachweise externer Experten erfolgen.

CR08 - Um förderfähig zu sein, muss dem Beihilfesuch ein Investitionsprojekt und/oder ein Betriebsplan beigefügt werden, welche die Elemente für die Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefern.

Anmerkung: Die Autonomen Provinz Bozen sieht vor, dass dem Beihilfegesuch ein Investitionsprojekt beigelegt werden muss.

CR09 – Um einen übermäßigen Aufwand für die Verwaltung der Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die förderfähigen Ausgaben oder der öffentliche Beitrag unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig.

Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Qualifizierung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt

<i>CR09 minimaler Schwellenwert je Vorhaben - EURO (.000)</i>	
	A.P. Bozen
Minimaler Schwellenwert für die förderfähigen Kosten	Anmerkung
Minimaler Schwellenwert für den öffentlichen Beitrag	
Keine Schwellenwerte	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden je nach Produktionssektor folgende minimale Schwellenwerte (in Euro) angewendet: Milch: 700.000,00; Wein: 700.000,00; Obst verarbeitet: 700.000,00; Obst verarbeitet mit Möglichkeit auf GMO: 8.000.000,00.

CR10 – Um einer angemessenen Zahl von Begünstigten den Zugang zu den Vorteilen der Unterstützung zu ermöglichen, kann ein Höchstbetrag für die förderfähigen Ausgaben oder für den öffentlichen Beitrag pro Begünstigtem festgelegt werden. Diese Obergrenze kann für die Dauer der gesamten Programmperiode oder für einen kürzeren Zeitraum von vier Jahren festgelegt werden. Für die zeitliche Berechnung des Vierjahreszeitraums sind das Jahr, in dem das Dekret zur Gewährung der Beihilfe ausgestellt wird, und die drei vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen. Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Beschreibung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

<i>CR10 Maximaler Schwellenwert je Begünstigtem – Mio. Euro</i>	
	A.P. Bozen
Förderfähige Kosten je Programmperiode	Anmerkung
Förderfähige Kosten in vier Jahren	
Öffentlicher Beitrag je Programmperiode	
Öffentlicher Beitrag in vier Jahren	
Kein Schwellenwert	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden folgende Maximalbeträge (in Euro) je Begünstigtem und nach Produktionssektor angewendet: Milch: kein Maximalbetrag; Wein: 8.000.000; verarbeitetes Obst: kein Maximalbetrag.

Es ist vorgesehen, dass je Aufruf/Zeitfenster nur ein Beihilfegesuch pro Begünstigten eingereicht werden kann.

CR11 – Für die in der CR10 genannten Zwecke kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag an förderfähigen Ausgaben oder an öffentlichen Beiträgen festgelegt werden. Die Liste der Regionen und autonomen Provinzen, die dieses Kriterium anwenden, sowie die Qualifizierung und Quantifizierung der jeweiligen Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

<i>CR 11 Maximaler Schwellenwert je Vorhaben – Mio. Euro</i>	
	A.P. Bozen
Maximaler Schwellenwert für die förderfähigen Kosten	Anmerkung
Maximaler Schwellenwert für den öffentlichen Beitrag	
Kein Schwellenwert	

Anmerkung:

Für die Autonome Provinz Bozen werden je nach Produktionssektor folgende Maximalbeträge (in Euro) als förderfähige Kosten angewendet: Milch: 9.000.000; Wein: 8.000.000; verarbeitetes Obst: 12.000.000.

CR13 - Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, kommen Vorhaben, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde ein Beihilfegesuch gestellt haben, nicht für eine Unterstützung in Betracht, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen geleistet wurden. Die Verwaltungsbehörden können jedoch strengere Fristen festlegen, indem sie nur solche Vorhaben als förderfähig betrachten, für die der Begünstigte nach Einreichung eines Beihilfegesuchs oder nach Genehmigung dieses Gesuchs durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit den Arbeiten oder Tätigkeiten begonnen hat. Eine Ausnahme gilt für vorbereitende Aktivitäten, die vor der Einreichung des genannten Gesuchs oder nach der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde selbst festgelegten Frist, die aber 24 Monate nicht überschreiten darf, begonnen werden können.

Mit dem Investitionsvorhaben verbundene Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich dazu:

IM01 - das Vorhaben gemäß den Bestimmungen des von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Genehmigungsaktes auszuführen, ausgenommen der von dieser Behörde definierten Varianten und/oder Ausnahmen;

IM02 - die Dauerhaftigkeit des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von den regionalen Verwaltungsbehörden festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, wie nachstehend dargelegt:

<i>IM02 Mindestzeitraum der Dauerhaftigkeit - Jahre</i>	
	A.P. Bozen
Bewegliche Güter, Maschinen und Anlagen	5
Unbewegliche Güter, Baulichkeiten	10

IM03 - Um sicherzustellen, dass sich die Investition positiv auf die landwirtschaftlichen Grunderzeuger auswirkt, verpflichtet sich der Begünstigte, dafür zu sorgen, dass die für die Verarbeitung und Vermarktung verwendete Rohware, die von Dritten gekauft/geliefert wird, zu einem bestimmten Anteil von den oben genannten landwirtschaftlichen Einzel- oder zusammengesetzten Erzeugern stammen, und diese Verpflichtung für eine Mindestanzahl von Jahren aufrechtzuerhalten. Die Modalitäten für die Anwendung und Überprüfung dieses Kriteriums, einschließlich der Höhe dieses Anteils und der Mindestanzahl von Jahren, werden von jeder Region und autonomen Provinz in den Umsetzungsunterlagen dieses Plans festgelegt.

Anmerkung: Die oben genannte Mindestanzahl an Jahren entspricht der Anzahl an Jahren zwischen der Einreichung des Beihilfesuchts und der Endauszahlung für dasselbe Projekt.

Andere Auflagen

OB01 - Um den Pflichten hinsichtlich Information und Öffentlichkeitsarbeit nachzukommen, werden für die aus dem ELER geförderten Vorhaben die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/129 angewendet.

Förderfähigkeit der Ausgaben für durch Zuschüsse unterstützte Vorhaben

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Abschnitt 4.7.1 und 4.7.3, Absatz 1, des nationalen Strategieplans verwiesen.

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Hinsichtlich der Kumulierbarkeit von Beihilfen wird auf Abschnitt 4.7.3, Abschnitt 2 des nationalen Strategieplans verwiesen.

Zahlung von Vorschüssen

Die Zahlstellen können den Begünstigten auf der Grundlage der Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3, Absatz 3 des nationalen Strategieplans Vorschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des für die einzelnen Vorhaben gewährten öffentlichen Beitrags zahlen.

Im Folgenden werden die regionalen Einzelheiten zu den Formen der Unterstützung und die Art der Unterstützung, die für diese Intervention gewährt werden kann, dargelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Intervention ausschließlich über die Auszahlung von Kapital- und/oder Zinsbeiträgen erfolgt.

<i>Formen der Unterstützung (regionale Einzelheiten)</i>	
	A.P. Bozen
Kapitalbeitrag	X
Zinsbeitrag	
Rückerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten	X
Standardkosten	
Pauschalbeträge	

Ausmaß der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten

Das Ausmaß der Mitfinanzierungsquote ist für jede Region und autonome Provinz in der folgenden Tabelle dargelegt:

TABELLE B - Anmerkung zur Tabelle der Mitfinanzierungsquote				
Region/ Autonome Provinz	Geografische Lage	Art der Investition	Energie	Anderes
Bolzano		Milch: 30%; 40 % nur für Unternehmen des Milchsektors, die nach dem 1. Januar 2026 eine Fusion durchgeführt haben. Wein: 30%; Verarbeitetes Obst: 30%		

OUTPUT

Datentyp	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023-2029
*Kodex geplanter Outputindikator	O.24	-	2	3	5	8	7	7	32

O.24. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten im Zusammenhang mit bezuschussten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

PLUA: Planned Unit Amount – Vorgesehener Einheitsbetrag

SRD13 - BOL.01 Rückerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten (Mittelwert)

Vorgesehener Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	1.300.000,00
Höchstbetrag für den vorgesehenen Einheitsbetrag (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	3.600.000,00

Mittelzuweisung

Kofinanzierte Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben)	Euro	11.413.618,60
Kofinanzierte Mittelzuweisung (Beitrag der EU)	Euro	4.645.342,77
Mittelzuweisung TOP UP	Euro	28.586.381,40
GESAMTE MITTELZUWEISUNG	Euro	40.000.000,00

SRD15 – Produktive forstliche Investitionen

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

Die Maßnahmen verfolgen folgende nationale Ziele: